

13. März 2023

## Kirchengemeinschaft – als ökumenische Zielvorstellung der sichtbaren Einheit der Kirche

Response auf den Vortrag von Kurt Kardinal Koch<sup>1</sup> von Christine Axt-Piscalar, Professorin für Systematische Theologie in Göttingen und Vorsitzende des Theologischen Ausschusses der VELKD, auf der Bischofskonferenz der VELKD vom 11.-14. März 2023 in Loccum

Sehr geehrter Herr Kardinal Koch, vielen Dank für Ihre Ausführungen und die Bereitschaft, mit uns über diese Thematik zu diskutieren.

### 1. Sichtbare Einheit und ihre Kriterien aus katholischer Sicht

Sie möchten das Streben und die Sehnsucht nach sichtbarer Einheit der Kirche Jesu Christi auf Erden wachhalten, ja mahnen dies nachdrücklich an. Darin nehmen Sie einen Grundimpuls des *II. Vatikanischen Konzils* auf, in dem die katholische Kirche – in dieser Form zum ersten Mal in ihrer Lehre – den Blick auf die, wie das Konzil sagt, „Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften“ außerhalb der römisch-katholischen Kirche richtet, um sie in ihrer ‚ekklesialen Realität‘ zu beschreiben (*Unitatis Redintegratio*) und aus ihrem eigenen Selbstverständnis heraus – als *Sacramentum (Mysterium)* des Heils und *Instrumentum* für die Einheit der Menschheit – ihr Sein und ihre Sendung in der Welt zu bestimmen (*Lumen Gentium 1*).

Mit dem Ökumenismusdekret betonen Sie, dass Jesus Christus „eine einige und einzige Kirche“ begründet habe.

Sie fragen vor dem Hintergrund der Spaltungen der Kirchen und dem gemeinsamen Bekenntnis des Apostolischen Glaubens zur *una sancta catholica ecclesia* nach dem konkreten Ziel der Ökumene, das unter den Kirchen und im ökumenischen Dialog nicht klar und durch jeweils konfessionsbestimmte Zugänge geprägt sei. Um hier eine Grundorientierung zu geben, nennen Sie die Kriterien des „Kircheseins der Kirche und ihrer Einheit“, die aus Sicht der katholischen Kirche für die Zielvorstellung der sichtbaren Einheit der Kirche bestimmend sind; ja, so wird man zu verstehen haben, für alle Kirchen maßgeblich sein sollen.

In einer gedrängt formulierten Passage<sup>2</sup> werden diese Kriterien festgehalten: Mit Verweis auf Act 2,42 sind dies die „Einheit im Glauben, in der gottesdienstlichen Feier und in der geschwisterlichen Gemeinschaft“. Dies wird wiederum unmittelbar in die Aussage überführt: „Die katholische Kirche hält von daher an der ursprünglich gemeinsamen Zielvorstellung der sichtbaren Einheit im Glauben, in den Sakramenten und in den kirchlichen Ämtern fest.“ Um sodann „das Zusammenspiel zwischen der Vielheit der Ortskirchen und der Einheit der Universalkirche“ für die katholische Kirche als weltweiter Glaubensgemeinschaft zu betonen,

<sup>1</sup> Der Redestil ist in der gedruckten Fassung der Antwort beibehalten.

<sup>2</sup> Eingehend dargelegt ist die Frage der Kriterien katholischen Einheitsverständnisses in: Kurt Kardinal

Koch, *Wohin geht die Ökumene? Rückblicke - Einblicke - Ausblicke*, Regensburg 2021 mit vielen internen Verweisen auf weitere Beiträge des Autors zur Sache.

welches Zusammenspiel sie nach innen hin, also innerkatholisch, zu leben und zu bewahren bemüht ist. Die katholische Kirche sei zugleich bestrebt, „ihr eigenes innerkatholisches Einheitsideal auch auf die Ebene des Ziels der Ökumenischen Bewegung zu übertragen.“

Damit ist das Paradigma „Universalkirche und Ortskirchen“ aufgerufen, mit dem innerkatholisch die Einheit und Vielheit der Kirchen zusammengehalten wird. Mit diesem Paradigma versucht die katholische Kirche das Verhältnis auch ‚nach außen hin‘ – unter den gegenwärtigen Bedingungen insbesondere zu den orientalischen und orthodoxen Kirchen – zu bestimmen.

Sie hat dabei, das sollte hier nicht aus dem Blick geraten, mit einigem ‚Eigenstand‘ zu rechnen, der auch aus Sicht der evangelischen Kirchen für die Frage von Einheit und Vielfalt von Bedeutung ist und insofern kurz erwähnt sei: Die orientalischen und orthodoxen Kirchen insistieren auf der Autokephalie der Kirchen; sie halten fest, dass die um die Eucharistie versammelte Gemeinde ganz Kirche ist; sie betonen die Bedeutung der Synoden, die in den verschiedenen Kirchen nicht immer nur mit Bischöfen und Priestern, sondern auch mit Nicht-Geistlichen besetzt sind; sie reklamieren für sich das reine und unverfälschte Dogma der Kirche und die maßgebliche Kirchenvätertradition; sie beanspruchen für sich die ursprünglichen liturgischen Formen; sie begrenzen den petrinischen Dienst in seiner Jurisdiktionsgewalt auf die römisch-katholische Kirche und erkennen ihn als reinen Ehrenprimat oder „Primat der Liebe“ an.

Es sei dies erwähnt nicht nur, um hier Aspekte anklingen zu lassen, die für evangelische Ohren aus ihrem eigenen Interesse heraus nicht unvertraut sind. Ich erwähne dies auch, um zu sagen, dass die katholische Kirche gleichwohl das Verhältnis zu diesen Kirchen so zu gestalten versucht, dass ihnen eine legitime Vielfalt, eine „legitime Verschiedenartigkeit“, zugestanden wird, wie es in der Enzyklika *ut unum sint*, heißt, der für unseren Zusammenhang, den Umgang der Katholischen Kirche *mit legitimer Vielfalt in der Einheit als Kirchengemeinschaft* – so sei ganz bewusst formuliert – m. E. eine gewisse Bedeutung zukommt.<sup>3</sup>

## 2. Gemeinsame Erklärung zu Kirche – Eucharistie – Amt

Die oben zitierte voraussetzungsreiche Passage bzgl. der drei Kriterien, die aus katholischer Sicht für die Frage des Ziels der Ökumene bestimmend sind, wird sodann weiter erläutert in dem Abschnitt, der die Einheit von Bekenntnis- und Kirchengemeinschaft und diese in ihrer Bedeutung für die Eucharistie und die Teilhabe an der Eucharistie darlegt. Dabei wird *vor allem und zuvörderst* auf das (historische) Bischofsamt in apostolischer Sukzession abgestellt. Damit ist eine gedankliche Linie vorgezeichnet, um schließlich eine ökumenische Konzentration auf die Themen von Kirche, Eucharistie und Amt – in Gestalt einer Gemeinsamen Erklärung (analog zur *Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre*) – anzuregen, die den unauflösbaren Zusammenhang von Kirche, Eucharistie und Amt in einem differenzierten Kon-

textum nicht soweit trägt, dass Eucharistiegemeinschaft gewährt wird, die *communicatio in sacris* vielmehr katholischerseits auf den Notfall begrenzt ist.

---

<sup>3</sup> Ich verkenne natürlich nicht, dass die Grundlage dieses Dialogs das „altkirchliche Gefüge“ von Kirche, Eucharistie und Amt ist, das allerdings wieder-

sens zu behandeln hätte und einen „bedeutsamen Schritt auf die Einheit der Kirche hin“ darstellte.

Letzteres ist eine Anregung, die Sie, Herr Kardinal, schon mehrfach, wenn ich recht sehe, erstmals 2015, geäußert haben. Es ist natürlich nicht so, dass zur Thematik nicht schon gründlich gearbeitet worden wäre, was als Früchte auf seine Ernte, will heißen auf die Rezeption durch die Kirchleitungen wartet.<sup>4</sup> Es ist jedoch etwas anderes, wenn eine solche Gemeinsame Erklärung vom Präfekten des Dikasteriums für die Einheit der Christen angeregt, von der Glaubenskongregation veranlasst und – beidseitig – von höchster kirchenleitender Ebene in Auftrag gegeben wird, um das Ergebnis einer solchen Gemeinsamen Erklärung dann auch auf die Ebene der Rezeption durch die Kirchen und ihre Kirchenleitungen zu heben. Ich höre Ihre Ausführungen so, dass sie in die Richtung einer offiziellen Beauftragung für eine solche Erklärung weisen, womit zugleich die Bereitschaft signalisiert wäre, eine solche im differenzierten Konsens gewonnene Erklärung dann auch kirchlicherseits entsprechend zu rezipieren und vor allem die darin begründeten Konsequenzen für die kirchliche Praxis zu vollziehen. Ob und inwiefern die besagten Erklärungen der amerikanischen Lutheraner und der Finnischen Kirche sich *gesamtlutherisch* gesehen als tragfähige Vorarbeiten zu einer solchen Gemeinsamen Erklärung erweisen, müsste man dann sehen; sie

sind m. E. von unterschiedlichem Gewicht und unterschiedlicher Überzeugungskraft.<sup>5</sup>

### 3. Der Anspruch auf „apostolische Sukzession“ für das evangelische Amt nach der *Confessio Augustana*

Ich möchte mich an sich nicht gerne dazu verleiten lassen, auf die Frage des Bischofsamts in apostolischer Sukzession, auf die von Seiten der katholischen Kirche die Frage der Möglichkeit einer sichtbaren Einheit der Kirche beharrlich zugespitzt wird, allzu ausführlich einzugehen. Da Ihre Ausführungen auf diese Zuspitzung zulaufen, sei als Antwort darauf mit Verweis auf *Confessio Augustana* Art. VII sowie Art. V, Art. XIV und Art. XXVIII dieses festgehalten und für die lutherischen Kirchen in Anspruch genommen: Ein kirchliches Amt, das dem reinen Evangelium dient, steht im apostolischen Dienst; dies entspricht dem biblischen Zeugnis.<sup>6</sup>

Ein kirchliches Amt, das *stiftungsgemäß*, also dem Willen Jesu Christi gemäß, die Sakramente Taufe und Abendmahl verwaltet, steht im apostolischen Dienst; auch dies entspricht dem biblischen Zeugnis.

Ein kirchliches Amt, das auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens durch seine Vollzüge der Einheit der Kirchen dient, steht im apostoli-

---

<sup>4</sup> Vgl. bes. die drei Bände des ÖAK: D. Sattler/G. Wenz (Hgg.), *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge* Göttingen 2004, 2006, 2008.

<sup>5</sup> Vgl. Committee on Ecumenical and Interreligious Affairs, United States Conference of Catholic Bishops/ Evangelical Lutheran Church in America (eds.): *Declaration on the Way: Church, Ministry, and Eucharist*, Minneapolis/Washington D.C. 2015. Ferner: Evangelical Lutheran Church of Finland/Catholic Church in Finland (Hg.), *Communion*

*in Growth. Declaration on the Church, Eucharist, and Ministry*, Helsinki 2017. Dazu die Stellungnahme des ÖStA des DNK zu beiden Dokumenten erschienen 2017 und 2019 sowie B. Oberdorfer, *Der Weg ist (nicht?) das Ziel. Was folgt auf die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“?*, in: *Una Sancta* Jg. 73, 2018, S. 227-241.

<sup>6</sup> Die Anerkennung dieses Dienstes als apostolischer Dienst liegt zudem in der Fluchtlinie der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre.

schen Dienst. Ein kirchliches Amt, das der evangeliumsgemäßen, den trinitarischen Heilsglauben zur Geltung bringenden kirchlichen Lehre dient und sie bewahrt, steht im apostolischen Dienst. Es steht dieses so wahrgenommene Amt mithin „in apostolischer Sukzession“, indem in solchem Dienst Jesus Christus als dem Herrn und Haupt seiner Kirche die Ehre, seinem Evangelium und der Selbstvergegenwärtigung und Selbstgabe Jesu Christi in der Kraft des Geistes Raum gegeben wird. Dieser Anspruch sei auf der Grundlage der *Confessio Augustana* für die lutherischen Kirchen – für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin ebenso wie für das in den lutherischen Kirchen personal wahrgenommene Bischofsamt – formuliert. Über die Rolle der Synoden am kirchenleitenden Handeln und die theologische Begründung dafür, wie sie im evangelischen Verständnis des Priestertums aller Gläubigen zu sehen ist, wäre eigens zu diskutieren; dies sei hier zurückgestellt.

#### 4. Zur Form der Wahrnehmung des episcopalen Dienstes

Vor dem Hintergrund Ihrer scharfen Kritik an der Leuenberger Konkordie<sup>7</sup> sei als Zweites festgehalten, dass auch die GEKE mit ihren Lehrgesprächstexten – „Die Kirche Jesu Christi“ (1995, 4. Auflage 2012) sowie „Amt, Ordination,

Episcope“ (2013) und dem jüngsten Text „Kirchengemeinschaft (church communion)“ (2019) – eine Ekklesiologie und ein Verständnis des kirchlichen Amtes entfaltet hat, das durchaus auch in über die evangelischen Kirchen hinausgehender ökumenischer Sicht tragfähig ist.<sup>8</sup> Dies zeigt für den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche etwa der jüngst erschienene „Bericht über Kirche und Kirchengemeinschaft. Das Ergebnis einer Konsultationsreihe im Auftrag der GEKE und des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen“ (Hgg. Chr. Chad, K.-H. Wiesemann, 2019). Der Bericht hat Übereinstimmungen zwischen Lumen Gentium und dem Kirchen- und Amtsverständnis der GEKE in grundlegenden Aspekten herausgearbeitet.

Sie mahnen, Herr Kardinal, an, dass die „der Leuenberger Konkordie zugrundeliegende fundamentale Unterscheidung zwischen unsichtbarem Grund und sichtbarer Gestalt von Kirche für einen ökumenischen Konsens „noch nicht genügen kann“. Und fügen an, es müsse gefragt werden, ob „ein Konsens über ekklesiale Grundgestalten erreicht werden kann“, wobei Sie sogleich ergänzen, „dass die katholische Kirche eine wesentliche Grundgestalt im Bischofsamt in apostolischer Sukzession und nicht einfach in irgendeiner Form von Episcopé wahrnimmt.“ Fürwahr, dies sei bekräftigt: nicht

<sup>7</sup> Zur geäußerten Kritik an „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (GaTH), insofern der Text im methodischen Zugang und in den Aussagen zur Abendmahlslehre Bestimmungen der Leuenberger Konkordie aufnehme, sei auf die detaillierte Darlegung der Grundaussagen von GaTH verwiesen in: Chr. Axt-Piscalar, Die Selbstvergegenwärtigung und Selbstgabe Jesu Christi im Herrenmahl. Bemerkungen zu einem zentralen Gedanken des Votums „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ des ÖAK, in: V. Leppin/D. Sattler (Hgg.) *Gemeinsam am Tisch des Herrn*, Bd. I. Anliegen und Rezeption, Freiburg 2021, S. 109-129. Vgl. insgesamt die Beiträge in diesem Band. Siehe

ferner die Stellungnahme der Bischofskonferenz der VELKD zur Studie des ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“, in: *Texte der VELKD*, Nr. 190, März 2021, S. 1-7.

<sup>8</sup> Vgl. die präzise Würdigung der Ausführungen der GEKE zur Amtsthematik in: F. Nüssel, Kriterien kirchlicher Einheit nach evangelischem Verständnis. Einblicke in die innerevangelische Diskussion, in: *Catholica* 60 (2006), S. 100-117 sowie dies., Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche. Potenziale eines ökumenischen Lernprozesses in der Ekklesiologie, in: *Catholica* 76 (2022), S. 117-132.

„in irgendeiner Form“ von Episcopé; sondern in einer Form, die präzise durch ihren Dienst am Evangelium und an der Einheit der Kirche bestimmt ist.

Das Insistieren auf einer der Kirche in zeitinvarianter Weise gegebenen Form des episcopalen Dienstes hingegen ist für die evangelischen Kirchen am biblischen Zeugnis kritisch zu überprüfen. Unstrittig ist die Bedeutung des von Christus eingesetzten und durch Handauflegung und Gebet übertragenen ordinationsgebundenen Amtes für das Kirchesein von Kirche. Unstrittig ist ebenfalls die Bedeutung des episcopalen Dienstes an der Einheit der Kirche als konstitutiv für die Kirche. Strittig ist die Frage, ob die Form der Wahrnehmung des episcopalen Dienstes der Kirche in zeitinvarianter Weise gegeben ist oder ob der episcopale Dienst nicht auch in verschiedenen Formen wahrgenommen werden kann, die auf ihre Bestimmtheit als Dienst am Evangelium und der Einheit der Kirche auszurichten und daran auch zu messen sind.<sup>9</sup>

Es sei im Blick auf die besagte Thematik – dem Insistieren auf dem Zeichen des historischen Bischofsamts in apostolischer Sukzession – ein

---

<sup>9</sup> Zur evangelischen Sicht des kirchenleitenden Amtes gehört, dass auch die Gemeinde in den kirchenleitenden Dienst einbezogen ist; dass die Synoden beteiligt sind; dass die wissenschaftliche Theologie eine kirchenleitende Aufgabe wahrnimmt. Nicht zuletzt gehört zur evangelischen Sicht des kirchenleitenden Amtes die Einsicht, dass das NT eine Vielfalt der Ämter kennt und dass eine konkrete Gestalt des Amtes der Kirche nicht in zeitinvarianter Weise gegeben ist und von daher nicht als ein unerlässliches Zeichen für die Erklärung von Kirchengemeinschaft behauptet werden sollte. Dies schließt gerade nicht aus, dass auch die evangelischen Kirchen dieses Zeichen anerkennen und es selbst praktizieren; es schließt auch nicht aus, dass sie darauf hinwirken, das personal wahrgenommene Bischofsamt als die für die Wahrnehmung

Drittes festgehalten; nämlich das, was in Nr. 53 der Porvoo-Erklärung gesagt ist: „Die Wiederaufnahme des Gebrauchs des Zeichens (i.e. des Bischofsamts in historischer Sukzession) bedeutet kein negatives Urteil über die Ämter derjenigen Kirchen, die vorher von dem Zeichen keinen Gebrauch gemacht haben.“

Und es sei ein Letztes für die ganze Debatte um das Amt m. E. mit der nötigen Offenheit zu hörendes Argument angeführt, indem ein katholischer Kollege zu Wort kommen soll. Dieser zieht darin die Summa seiner Auslegung des *II. Vatikanischen Konzils* und seines Blicks auf die evangelischen Kirchen, auch auf die GEKE: „Innerkatholisch sollten wir aus eigener Erfahrung wissen und vom Konzil (i.e. vom II. Vatikanischen Konzil) immer tiefer lernen, dass die Frage von Einheit und Kirchengemeinschaft nicht allein und auch nicht primär über das Amt und die Amtstheologie zu lösen und Einheit nie nur amtlich, sondern immer nur im Glauben und mit den Sakramenten zu gewinnen, d. h. zu empfangen und anzunehmen ist.“<sup>10</sup>

der Episcopé dienliche Form auch bei den Kirchen, die diese bislang nicht haben, einzuführen. Die Bestimmungen der GEKE zum Amt sind dafür offen, und dies ist, gerade auch aus Sicht der lutherischen Kirchen und ihrer Einbindung in das Weltluthertum, von Bedeutung. Die Frage ist ekklesiologisch mit Blick auf den episcopalen Dienst als Zeichen und Dienst an der Einheit der Kirche zu reflektieren und zu beantworten; es dürfte einiges dafürsprechen, die Episcopé im personal wahrgenommenen Bischofsamt zu verankern – unter Einbeziehung des Collegium Pastorum und des Glaubensvolkes, wie betont.

<sup>10</sup> J. Freitag, Einheit und/oder Kirchengemeinschaft, in: *Catholica*, 76 (2022), 106-116, hier S. 115 f.

## 5. Die ökumenische Bedeutung der *Confessio Augustana* und das Selbstverständnis der lutherischen Kirchen, in der *una sancta catholica ecclesia* zu stehen

Dass eine offizielle Erklärung zu Kirche, Eucharistie und Amt von Ihnen, Herr Kardinal, in den Zusammenhang der bevorstehenden Feiern sowohl des Nicänischen Glaubensbekenntnisses wie auch der *Confessio Augustana* gerückt wird, unterstreicht das Gewicht einer solchen Erklärung und bettet sie in einen ökumenischen Rahmen ein, der in den folgenden Ausführungen im Blick sein soll, mit denen ich auf die kritischen Rückfragen an die lutherischen/evangelischen Kirchen in Ihrem Vortrag eingehe – und damit zugleich Rückfragen aus evangelischer Sicht an das katholische Einheitsverständnis verbinde.

Dabei werden die Frage nach dem *Wesen der Kirche* und den *Kriterien für das Kirchesein* von Kirche und ebenso die Einwände gegenüber dem evangelischen Verständnis von Kirche aufgegriffen. Diese Einwände zielen vor allem auf einen „ekklesiologischen Pluralismus, der die ursprünglich gemeinsame Zielvorstellung der sichtbaren Einheit im Glauben, in den Sakramenten und in den kirchlichen Ämtern weitgehend aufgegeben habe und mit dem Postulat der gegenseitigen Anerkennung der vielfältigen kirchlichen Realitäten als Kirchen und damit als Teile der einen Kirche Jesu Christi ersetzt habe“. Damit sei „zwar keine prinzipielle Unsichtbarkeit der Einheit der Kirche postuliert, die sichtbare Einheit besteht jedoch weitgehend bloß in der Addition aller vorhandenen Kirchentümer und der daraus folgenden gegenseitigen Anerkennung als Kirchen und damit als Teile der einen Kirche Jesu Christi.“

<sup>11</sup> Vgl. etwa W. Thönissen, *Ein Konzil für ein ökumenisches Zeitalter. Schlüsselthemen des Zweiten Vatikanums*, Paderborn 2013; sowie G. Hintzen/W.

Sie zielen damit, wie die folgenden Abschnitte zeigen, insbesondere auf das Modell von Einheit der Kirche *in und als Kirchengemeinschaft* nach der Leuenberger Konkordie ab, und dies insbesondere dann, wenn es nicht nur als Modell für die evangelischen Kirchen, sondern unter evangelischen und insbesondere auch katholischen Ökumenikern<sup>11</sup> auch als ökumenisches Zukunftsmodell für die katholische Kirche angesehen wird. Dem Modell der Leuenberger Konkordie, das die sichtbare Einheit der Kirche als Kirchengemeinschaft von Kirchen „verschiedenen Bekenntnisstandes“ vorzeichnet, kontrastieren Sie das katholische Modell von sichtbarer Einheit der Kirche als jenem entgegengesetzt.

Wir tun gut daran, auf diese Einwände einzugehen, indem in der gebotenen Kürze zunächst die Kriterien des Kircheseins der Kirche nach *Confessio Augustana* Art. VII und das damit verknüpfte Selbstverständnis lutherischer Kirchen, in der *una catholica ecclesia* zu stehen, die im Glaubensbekenntnis bekannt wird, hervorgehoben seien.

In CA VII heißt es: *Item docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum. Nec necesse est ubique similes esse traditionibus humanas seu ritus aut ceremonias aut hominibus institutas; sicut inquit Paulus: Una fides, unum baptisma, unus Deus et pater omnium etc.* (mit Verweis auf Eph 4).<sup>12</sup>

Thönissen, *Kirchengemeinschaft möglich? Einheitsverständnis und Einheitskonzepte in der Diskussion*, Paderborn 2001.

<sup>12</sup> Der deutsche Text lautet: „Es wird auch gelehrt, dass alle Zeit müsse ein heilige, christliche Kirche

Nur sehr knapp seien die zentralen Aspekte des Artikels vorausgestellt: Der Artikel beginnt mit der Verheißung, dass die *una sancta catholica ecclesia* immer bleiben werde. Von dieser Kirche, der *una sancta ecclesia*, redet Melancthon, wenn er sodann die Kennzeichen der Kirche bestimmt, nämlich die reine Verkündigung des Evangeliums und die rechte, das heißt, stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente Taufe und Abendmahl. Die *una sancta catholica ecclesia* ist dort, so sagt der Artikel, wo die gläubige Gemeinde um das reine Evangelium und um die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente versammelt ist. Dadurch erhält sie Anteil an Christus und seinen Heilsgütern. Denn die reine Verkündigung und stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente haben die Verheißung und die *Bürgschaft Jesu Christi*, dass er in, mit und unter der Verkündigung des reinen Evangeliums und der stiftungsgemäßen Verwaltung der Sakramente in der Kraft des Heiligen Geistes seiner Kirche gegenwärtig ist, sich ihr zusagt, sich in der Ganzheit seiner gott-menschlichen Person schenkt, sie sammelt, nährt und auferbaut zu seinem Leib und sie in der Teilhabe an ihm zugleich untereinander verbindet.

Worauf es hier ankommt, ist die Verheißung und Bürgschaft Jesu Christi, dass er selbst in, mit und unter den *media salutis* in der Kraft des Heiligen Geistes gegenwärtig ist und sich schenkt. Dass er also durchaus nicht nur „in“

---

sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente lauts des Evangelii gereicht werden. Denn es ist genug zur wahren Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakrament dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht Not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichformige Ceremonien, von den

der Kirche wirkt, sondern auch „durch“ die Kirche wirkt, um eine Formulierung von Ihnen aufzunehmen. Damit ist auch implizit schon gesagt, was für das kirchliche Amt als Dienst an Wort und Sakrament gilt: Nämlich: „wer euch hört, der hört mich“<sup>13</sup> – in der Predigt des Evangeliums wie in den Einsetzungsworten und den Gabeworten des Heiligen Abendmahls.

Melancthon beginnt mit der *una sancta ecclesia* und er endet mit der Einigkeit der Kirche im Verweis auf Eph 4.

Dies bildet die Klammer des ganzen Artikels, und es macht deutlich, welcher Anspruch damit für die lutherischen Kirchen geltend gemacht wird: dass sie in der *una sancta ecclesia* stehen.

Diesen Anspruch bekräftigen die Lutherischen, indem sie die drei altkirchlichen Symbola aufnehmen und im Corpus der Bekenntnisschriften voranstellen. Das heißt nichts anderes und nichts weniger als dieses: Wir stehen in der *una sancta catholica ecclesia*; wir bekräftigen mit unserer evangelischen Lehre den trinitarischen Heilsglauben als Ausdruck des evangeliumsgemäßen Glaubens; und vor allem und insbesondere: *Unsere Kirchen sind eine evangeliumsgemäße Gestalt der Kirche Jesu Christi auf Erden.*

Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht zum Ephesern am 4.: „Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung euers Berufs, ein Herr, ein Glaub, ein Tauf“. Zitiert nach: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, Göttingen, 12. Auflage, 1998, S. 61.

<sup>13</sup> Bekenntnisschriften, S. 240.

### 5.1 Zum ekklesialen Selbstverständnis der GEKE

Die Leuenberger Konkordie setzt CA VII um und bindet die Erklärung von Kirchengemeinschaft an die in CA VII genannten Kriterien, die *lehrmäßig entfaltet* sind. Die GEKE hat den Dienst des ordinationsgebundenen, durch Gebet und Handauflegung übertragenen Amtes, das von Christus eingesetzt ist, in seiner Bedeutung für das Kirchesein der Kirchen und die Kirchengemeinschaft der GEKE näher geklärt und erachtet den episcopalen Dienst als Dienst an der Einheit der Kirche als konstitutiv für Kirche. Die Leuenberger Konkordie bekräftigt die altkirchlichen Symbola – „wir stellen uns auf den Boden der altkirchlichen Symbola“ (Leuenberger Konkordie Nr. 12, vgl. Nr. 4) – und sie erhebt für die GEKE den Anspruch, „teilzuhaben an der einen Kirche Jesu Christi“ (Leuenberger Konkordie Nr. 34).

### 5.2 Zum ekklesialen Selbstverständnis der EKD und der Gliedkirchen

Die Verfassung der VELKD und ebenso die Kirchenverfassungen der Landeskirchen wie auch die Grundordnung der EKD, also diejenigen kirchlichen Texte, in denen festgehalten wird, woran die Kirchen sich in ihrer Lehre, ihrem gottesdienstlichen Leben, ihrer Sozialgestalt, ihrer Rechtsordnung orientieren, bringen Folgendes zum Ausdruck: Allem vorangestellt ist das Evangelium von Jesus Christus, um Jesus

Christus als Herrn und Haupt der Kirche auszusagen. Es folgt die Heilige Schrift in der Einheit von Altem und Neuem Testament, in der das Evangelium gegeben ist. Sodann werden die altkirchlichen Symbola genannt, danach die reformatorischen Bekenntnisschriften, die das Evangelium als die Mitte der Schrift in der Einheit von Altem und Neuem Testament bezeugen. Schließlich – hier untergeordnet – wird die Leuenberger Konkordie angeführt, die Kirchengemeinschaft unter den Kirchen „verschiedenen Bekenntnisstandes“ erklärt und Gottesdienst- und Abendmahlsgemeinschaft sowie die wechselseitige Anerkennung der Ämter nach sich zieht.<sup>14</sup> Mit dieser *hierarchisch wohlgegliederten* Ordnung ist für das eigene Selbstverständnis die Aussage verknüpft, dass die so bestimmten Kirchen „Teil der einen Kirche Jesu Christi auf Erden sind“, wie es in der Verfassung der EKD heißt.

Der Vorwurf eines „ungeordneten Pluriversums“ greift hier nicht – weder im Blick auf die EKD noch im Blick auf die GEKE. Das bzgl. der Verfassungen der Kirchen Dargelegte ist eine hierarchisch gegliederte, in sich wohlgeordnete Bestimmung von Kirche, die vor allem eines zum Ausdruck bringt: dass Jesus Christus der Herr und das Haupt der Kirche ist und die Kirche vom Wort des Evangeliums und den Sakramenten lebt; und dass Kirchen, die durch ihre Verfassung dies – gemäß den eben genannten entsprechend geordneten Bezeugungsinstanzen – wahren, Teil der einen Kirche Jesu

<sup>14</sup> In dieser Ordnung fungiert die Leuenberger Konkordie – ihrem Selbstverständnis entsprechend – nicht als Bekenntnis. Sie bestimmt die Kriterien, nach denen die Erklärung von Kirchengemeinschaft von Kirchen „verschiedenen Bekenntnisstandes“ möglich ist und hält dabei die Verschiedenheit der Kirchen in der Einheit als Kirchengemeinschaft

aufrecht. Darin liegt ihre ekklesiale Bedeutung. Vgl. dazu: Chr. Axt-Piscalar, Ist die Leuenberger Konkordie ein Bekenntnis? In: Benheimer Hefte, 2023, Heft 2 sowie dies., Die Leuenberger Konkordie aus lutherischer Sicht, in M. Bünker (Hg.): 40 Jahre Leuenberger Konkordie, Veröffentlichung der GEKE, 2014, S. 169-182.

Christi auf Erden sind, will heißen, eine evangeliumsgemäße Gestalt seiner Kirche auf Erden darstellen.

## 6. Kirchengemeinschaft als ökumenische Zielvorstellung für die sichtbare Einheit der Kirche

Dies führt mich zu der in unserem Zusammenhang wichtigsten Frage. Ich stelle sie vor dem Hintergrund des allemal zu knapp Ausgeführten. Sie lautet: Kann die katholische Kirche diese Kirchen, die den apostolischen Dienst am reinen Evangelium haben, die den apostolischen Dienst an der stiftungsgemäßen Sakramentsverwaltung haben, in denen die Schrift so im Zentrum steht, wie das in den evangelischen Kirchen der Fall ist, die die eigene evangeliumsgemäße Lehre als Ausdruck des trinitarischen Heilsglaubens begreifen und entfalten, die die altkirchlichen Symbola als evangeliumsgemäßen Glauben bekräftigen, kann die katholische Kirche diese Kirchen als Kirchen und ihren Dienst als apostolischen Dienst anerkennen? Und kann sie sich darüber hinaus ein Ziel von sichtbarer Einheit der Kirche Jesu Christi auf Erden vorstellen, das *Einheit in und als Kirchengemeinschaft von Kirchen* „verschiedenen Bekenntnisstandes“ darstellt und gottesdienstlich lebt? Denn in der Tat, das Besondere des ökumenischen Modells der sichtbaren Einheit der Kirche nach der Leuenberger Konkordie hat seine Pointe darin, dass es – unter der Bedingung der besagten Kriterien nach CA VII und dem diesen zugeordneten Verständnis des kirchlichen Amtes – das Anderssein der Kirchen in der als Kirchengemeinschaft von Kirchen

„verschiedenen Bekenntnisstandes“ dargestellten und gelebten sichtbaren Einheit der Kirche anerkennt.<sup>15</sup>

Ich bin durchaus der Meinung, dass die katholische Kirche mit Vielfalt und legitimer Verschiedenartigkeit, um erneut *ut unum sint* zu zitieren, bereits jetzt schon umgeht; ich bin mit einigen katholischen Theologen und Theologinnen der Überzeugung, dass eine sichtbare Einheit in und als Kirchengemeinschaft auf der Grundlage des II. Vatikanums – und seiner produktiven Aneignung und Fortschreibung, die im Rahmen katholischer Dogmenhermeneutik möglich ist – als Zielvorstellung der Ökumene auch von der katholischen Kirche gedacht werden könnte. Erwähnt seien hier als Anknüpfungspunkte die *communio*-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils, die als *communio* von Kirchen und als *communio* von Gemeinschaften verstanden werden könnte (und kann). Ferner die *subsistit in*-Formulierung als „Öffnungsklausel“; vor allem auch das Verständnis des Mysterium-Charakters der Kirche in *Lumen Gentium 1*, wenn und indem hier eine Unterscheidung der verfassten katholischen Kirche von Jesus Christus als dem Haupt und Grund seiner Kirche impliziert ist; ebenso wie dies – eine Unterscheidung der verfassten katholischen Kirche von Jesus Christus als ihrem Haupt und Grund – als produktive Aneignung von *Lumen Gentium 8* möglich ist. Noch einmal sei Josef Freitag zitiert, der im Blick auf *Lumen Gentium 8* festhält: „Diese theologische Beschreibung und Bestimmung der Kirche dient nicht nur der Vermeidung des Gedankens der Kirche als ‚*incarnatio continua*‘, also der undifferenzierten, daher falschen Ineinssetzung von

<sup>15</sup> Zur ekklesialen Aufgabe, die der EKD daraus erwächst, vgl. Chr. Axt-Piscalar, *Einheit in gestalteter Vielfalt - zur ekklesialen Aufgabe der EKD in der*

*Gemeinschaft der Gliedkirchen und konfessionellen Bünde*, in: W. Klän / B. Oberdorfer (Hgg.), *Bekenntnisbildung und Bekenntnisbindung*, Göttingen 2019, S. 120-129.

Christus und Kirche, sondern ... der Differenz von Christus und Kirche“.<sup>16</sup>

Auch Sie, Herr Kardinal, betonen, dass „auf der einen Seite Christus und Kirche voneinander unterschieden sind. Denn Christus ist das Haupt des Leibes.“ Sie betonen freilich sogleich: „Auf der anderen Seite werden Christus und die Kirche auf das Engste miteinander verbunden. Denn Christus als Haupt seiner Kirche hat einen sichtbaren Leib und will in seinem Leib gegenwärtig sein. Dann aber kann es nur eine Kirche geben.“ Natürlich ist dies der Anspruch der katholischen Kirche. Es sei indes gefragt: Muss der eine Leib diese einzige und in sich einzigartige Kirche sein? Oder lässt sich der eine Leib als Einheit – im Sinne des paulinischen Bildes – auch als ein solcher begreifen, der als Einheit in der gestalteten Vielfalt der verschiedenartigen Kirchen als seine miteinander versöhnten Glieder lebt? Eine Einheit mithin, in der die legitime, weil evangeliumsgemäße, durch den Grund der Kirche freigesetzte und an diesen rückgebundene, insofern nicht beliebige Vielfalt anerkannt ist als Gestalt der einen Kirche Jesu Christi auf Erden?

Wäre hier nicht W. Pannenberg zu folgen,<sup>17</sup> der – ebenso wie Eberhard Jüngel – das „*subsistit in*“ von Lumen Gentium 8 mit Bezug auf die römisch-katholische Kirche dahingehend versteht, dass die eine Kirche Jesu Christi in der römisch-katholischen Kirche, aber eben nicht nur in ihr, sondern in mehreren Gestalten von Kirche jeweils und auch jeweils anders subsistiert, dass es mithin mehrere Subsistenzweisen der

einen Kirche gibt, die als miteinander versöhnte zwar voneinander unterschiedene und in ihrem Anderssein anerkannte, indes nicht gespaltene Kirchen sind, sodass in der Gemeinschaft von Kirchen in versöhnter Verschiedenheit die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi auf Erden Gestalt gewinnt?

Man wird auch nicht sagen können, dass dies nur den *status quo* eines Nebeneinanders von Kirchen festschreibe und sich dadurch am *status quo* nichts ändere: Es würde die Erklärung von Kirchengemeinschaft die Gottesdienst- und Abendmahlsgemeinschaft sowie die wechselseitige Anerkennung der kirchlichen Ämter nach sich ziehen – und damit die Auferbauung der Kirche aus dem gottesdienstlichen Leben und aus der Eucharistie / aus dem Abendmahl heraus und damit durch Jesus Christus selbst in der Kraft seines Geistes bedeuten.

---

<sup>16</sup> A. a. O., S. 110.

<sup>17</sup> Vgl. W. Pannenberg, Einheit der Kirche als Glaubenswirklichkeit und als ökumenisches Ziel, in ders.: Ethik und Ekklesiologie. Gesammelte Aufsätze, Göttingen 1977, S. 200-211, hier 204f. Pannenberg verbindet damit die Vorstellung von einer

„Verwirklichung der Katholizität der Kirche Christi in einer alle Christen umfassenden Gemeinschaft ..., in der die heute noch einander ausschließenden Konfessionskirchen einmal Teilkirchen einer umfassenden, wahrhaft katholischen Kirche sein können.“ (205).